

welche zu tilgen und die Menschen sittsam zu machen, es größte Kunst erfordern wird“. Gleich im Frühjahr 1763 begann die obrigkeitliche Unterdrückung der Diebes- und Räuberrotten, die sich während der Kriegswirren der polizeilichen Verfolgung entzogen hatten. Eine ganze Reihe Verordnungen¹⁾ richtet sich gegen dieses Räuberunwesen und gegen die als Hehler berüchtigten Dorf-Marketender²⁾. In den einsamen Waldlandschaften an der sächsisch-böhmischen Grenze wurde damals ein richtiger Kleinkrieg geführt zwischen den Räubern und der Miliz. Auf Grund übler Erfahrungen wurde von der sächsischen Regierung 1763 auch die polizeiliche Beaufsichtigung der herumreisenden Juden³⁾ verschärft, 1766 das Hasardspiel⁴⁾ unter strengere Strafe gestellt, ruhestörender und feuergefährlicher Unfug⁵⁾, wie das Abbrennen von Schwärmern und Feuerwerkskörpern verboten. Namentlich aber wurde der Baumfrevel streng geahndet. Ein Kind, welches sich an Pflanzungen mutwillig verging, wurde zur Warnung für die Spielgefährten durch den Gerichtsknecht öffentlich gezüchtigt. Die Gesindeordnung⁶⁾ wurde in ihrem ursprünglichen Geiste jetzt mit Ernst gehandhabt und eine Art allgemeiner Arbeitspflicht proklamiert. Mit patriarchalischer Selbstverständlichkeit sagt die Restaura-tions-Kommission: „So unbillig und ungerecht es ist, daß fleißige Mitglieder des Gemeinwesens die faulen auf ihre Unkosten ernähren sollen, so billig ist es, für das ganze Land, in Ansehung der Polizei, der Fabriken und der Kinderzucht, daß Müssiggänger und Bettler schlechterdings nicht geduldet werden“. Welche Art von Arbeit der Untertan verrichten wollte, konnte er oft nicht frei bestimmen. Mit Strenge hielt man, um die Lösung der Landarbeiterfrage zu erleichtern, darauf, daß „alle Personen, so von Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerke erlernen, vier Jahre bei der Landwirtschaft dienen (Mandat v. 6. Nov. 1766)⁷⁾.

Aber auch in seinem eigenen **Verwaltungsorganismus** mußte der Staat die allenthalben eingerissene Unordnung, Säumigkeit und Unzuverlässigkeit ausrotten.

1) Cod. Aug. 1772, I, 843 u. 851 (21. März 1757 u. 23. Febr. 1763).

2) Ebenda I, 858 (24. März 1763)

3) Ebenda I, 858 (23. März 1763) u. II, 1174 (9. Dez. 1763). Ferner Befehl v. 18. Mai 1765 (II, 1178).

4) Ebenda I, 917 (20. Dez. 1766).

5) Ebenda I, 854 (9. März 1763) u. 879 (30. Juli 1764).

6) Vgl. S. 120 Anm. 3.

7) Cod. Aug. 1772, I, 915.